jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/5 4Ob89/95, 4Ob2136/96p, 4Ob121/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

UWG §25 Abs6

Rechtssatz

Der obsiegende Kläger muß - als Auftraggeber des für die Veröffentlichung ausgewählten Mediums - in aller Regel die Veröffentlichungskosten zunächst selbst zahlen, kann aber dann deren Ersatz vom Beklagten verlangen. Entscheidungen über Anträge auf Ersatz der Kosten einer Urteilsveröffentlichung oder Vergleichsveröffentlichung betreffen den Kostenpunkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/95
  Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 89/95
  Veröff: SZ 68/231
- 4 Ob 2136/96p
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2136/96p
  nur: Entscheidungen über Anträge auf Ersatz der Kosten einer Urteilsveröffentlichung oder Vergleichsveröffentlichung betreffen den Kostenpunkt. (T1)
- 4 Ob 121/06g
  Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 121/06g
  nur T1; Beisatz: Die Kosten der Urteilsveröffentlichung sind zwar keine Prozesskosten, aber als Kosten, die der Durchsetzung des ersiegten Anspruchs und damit der "Rechtsverwirklichung" im Sinn des § 74 Abs 1 EO dienen, ihrem Wesen nach Exekutionskosten im weiteren Sinn. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081763

Dokumentnummer

JJR_19951205_OGH0002_0040OB00089_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at